

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Infokom GmbH Informations- und  
Kommunikationsgesellschaft mbH  
Frau Petra Kleinhardt  
Johannesstraße 8

17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Rosenow, Heike  
Telefon: 0385 / 588 7204  
e-mail: h.rosenow@bm.mv-regierung.de  
Az: 390.04.1.57  
Schwerin, den 1. Oktober 2007

Auf Ihren Antrag vom 11. Juli 2007 ergeht nachfolgender

**Anerkennungsbescheid**

1. Die Einrichtung „Infokom GmbH Informations- und Kommunikationsgesellschaft mbH“ wird gem. § 6 WBG M-V als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt. Sie ist berechtigt, neben ihrer Bezeichnung als Zusatz den Titel „Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung“ zu führen.
2. Die Anerkennung ist gültig vom 28. September 2007 bis 27. September 2010.
3. Für die Vornahme der Anerkennung wird gem. § 5 Abs. 2 der Weiterbildungsanerkenntnisverordnung (AVOWBG M-V) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Begründung:**

Mit Datum vom 11. Juli 2007 stellte die Einrichtung „Infokom GmbH Informations- und Kommunikationsgesellschaft mbH“ einen Antrag auf Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes M-V.

Nach sorgfältiger Prüfung aller eingereicherter Unterlagen konnte durch die erlassende Behörde festgestellt werden, dass die Voraussetzungen gem. § 7 WBG M-V durch die Einrichtung erfüllt werden.

Daher war die „Infokom GmbH Informations- und Kommunikationsgesellschaft mbH“ für den Zeitraum von drei Jahren anzuerkennen.

**Hinweise:**

Gemäß § 6 AVOWBG M-V muss ein Antrag auf Verlängerung der Anerkennung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Auf die Vorschriften des § 9 Abs. 2 WBG M-V, des § 7 Weiterbildungs-  
anerkennungsverordnung sowie der §§ 48, 49 des Landesverwaltungs-  
verfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird ausdrücklich hingewiesen.

Alle Personalveränderungen, insbesondere eine Neubesetzung der Stelle der Leiterin  
bzw. des Leiters sowie Veränderungen in den Räumlichkeiten (Umzug) sind dem  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V unverzüglich anzuzeigen.

Des Weiteren wird jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres eine Aufstellung der im  
Vorjahr durchgeführten Maßnahmen (mit Angabe des Zeitraumes und der  
Teilnehmerzahl) benötigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim  
Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald oder  
Postfach 201, 17461 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag



Ekkehard Kammer